

Anregungen für die Aktion des guten Willens

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **16 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anregungen für die Aktion des guten Willens

Die nachstehenden oder ähnliche Bilder wollen wir während des Jahres 1954 weder auf der Strasse noch in der «Automobil-Revue» sehen!

Bauern, denkt jetzt, während der ruhigeren Jahreszeit darüber nach, wo ihr während der kommenden Monate eure Wagen nicht mehr oder nicht mehr wie bis anhin abstellen dürft. Wir zeigen einige Beispiele wie man es nicht machen soll:

Dieses Erntefuder ist gedankenlos vor einer stark befahrenen Strassengabelung aufgestellt worden. Fahrzeugführer, die in gleicher Richtung wie der Lastwagen fahren, erblicken die von rechts einbiegenden Fahrzeuge zu spät und es kommt zu Zusammenstössen. Haftbar ist der Besitzer des Erntefuders!

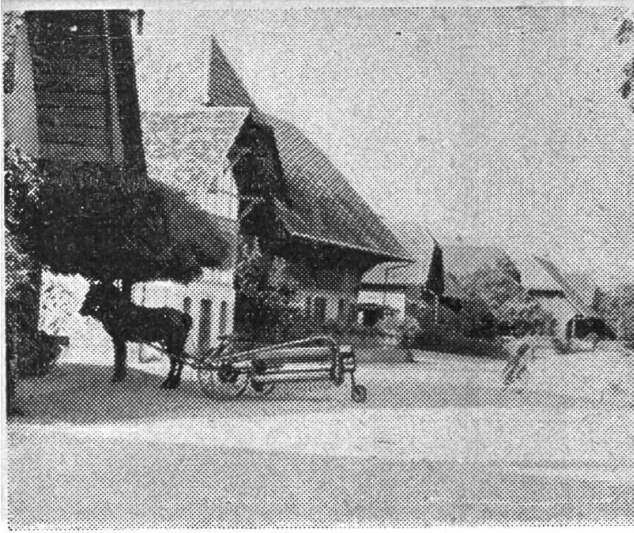


Man stelle Erntefuder und Wagen nicht vor und in Kurven auf. Die gezogene weisse Linie verbietet das Benützen der linken Strassenhälfte. Ein gewissenhafter Automobilist dürfte im vorliegenden Falle nicht weiterfahren bis der Erntewagen entfernt ist! Zudem sollte der Fuhrmann mit seinen Pferden mehr rechts anhalten.



Am Strassenrand aufgestellte Wagen sind nachts zu beleuchten (Scotchlite-Platten), sonst geschieht leicht ein Unglück. Der abgebildete, unbeleuchtete Erntewagen hat einem Motorradfahrer das Leben gekostet. Es gehört zur Aktion des guten Willens, dass **bis Ende Februar 1954** sämtliche Traktoranhänger, Ackerwagen, Pferdegespannwagen, Milchkarren und andere Handkarren mit Rückstrahlern (auch alte Velonummern) versehen sind.





Ein kühler Trunk ist beim heissen Erntewetter niemanden zu verargen. Es darf indessen jedermann zugemutet werden, Gefährte aller Art richtig am Strassenrand aufzustellen. - Die nebenstehende Abbildung zeigt, wie ein schlecht aufgestellter Schwadenrechen den in einem Dorf sowieso nicht ungefährlichen Verkehr erschwert.

Es gehört ebenfalls zur Aktion des guten Willens, dass man Mitmenschen aufklärt, wenn sie es falsch machen. Vielleicht könnte man in jeder Landgemeinde die Anregung machen, in der Primarschule monatlich eine Stunde der Verkehrserziehung zu widmen.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge nachts beleuchten!

An einer kürzlich vom Automobil-Club der Schweiz durchgeführten Presseorientierung, welche die vermehrte Sicherheit im nächtlichen Strassenverkehr zum Ziele hatte, erging auch der Appell an Fuhrleute, Führer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und von Vieh, durch entsprechendes Verhalten das Ihre zur grösseren Sicherheit beizutragen.

Es kommt oft vor, dass die an Fuhrwerken angebrachten Laternen durch die Ladung verdeckt und dadurch von hinten unsichtbar sind. Im Herbst und Frühling ereignen sich zahlreiche Unfälle, weil die Führer von Vieh und Viehherden überhaupt kein Licht mittragen. Ein besonderes Kapitel bilden die vom Felde heimkehrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Es stimmt zwar, dass deren Beleuchtung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Aber unser Motorfahrzeuggesetz stammt aus dem Jahre 1932, und seither haben sich die Verkehrsverhältnisse grundlegend gewandelt. Jeder Landwirt ist deshalb nicht nur moralisch verpflichtet, sondern handelt im eigenen Interesse, wenn er nachts seine nach Hause fahrenden Fuhrwerke und Maschinen beleuchtet und deren Ausmasse von hinten mit Rückstrahlern sichtbar macht. Bauern, denen die drohenden Gefahren aus eigener Erfahrung bekannt sind, zum Beispiel als Lenker eines Motorfahrzeuges, handeln längst nach dieser Regel. Wieviel Schaden und wieviel Leid kann vermieden werden, wenn man sich darnach verhält!

Die Veranstalter der erwähnten Pressekonferenz gaben ihrem Wunsche Ausdruck, die gesamte Bauernschaft möchte die Notwendigkeit einer vermehrten Sicherheit im nächtlichen Strassenverkehr einsehen und freiwillig ihren Beitrag an die Beseitigung der Verkehrsgefahren durch zweckmässiges Verhalten leisten. Dieser Appell sei warm unterstützt!